



HESSISCHER LANDTAG

30. 08. 2016

HHa, UFV

Antrag der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2014

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 (Drucksache 19/2435) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

**die Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen 2015
des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2014)**

- Drucksache 19/3328 -

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Vorbemerkungen

Die Bemerkungen 2015 des Rechnungshofs sind in vier Teile gegliedert, Teil I Bemerkungen allgemeiner Art, Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen, Teil III Berichte und Stellungnahmen und Teil IV Ergebnisse von Prüfungen aus vergangenen Jahren. Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den Teilen I und II der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Sofern die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet. Die Landesregierung nimmt daher nur zu wenigen Punkten der Teile I und II der Bemerkungen 2015 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung, etwa wenn sie eine andere Auffassung als der Rechnungshof vertritt oder über neue Entwicklungen berichtet werden kann.

TEIL II

Bemerkungen zu den Einzelplänen (Epl.)

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Einzelplan 03)

Zu Nr. 13 **Maßnahmen zur Korruptionsprävention bei Behörden der Inneren Landesverwaltung und der Polizei**

Der Rechnungshof empfiehlt, die Anstrengungen zur Korruptionsprävention der Inneren Landesverwaltung und der Polizei durch intensivere Dienst- und Fachaufsicht der Führungskräfte, Ausgestaltung der Internen Revisionen als Stabsstellen und der flächendeckenden Entwicklung von Gefährdungskatastern zu erhöhen.

Der Entwurf einer Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen wurde erarbeitet und innerhalb des HMdIuS abgestimmt. Parallel wurde eine Handreichung zur Erstellung eines Katasters besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete erstellt und in die interne Abstimmung mit einbezogen. Mit dem Entwurf einer Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen sollen nicht nur die Forderung nach einer ressortübergreifenden Regelung aufgegriffen, sondern auch weitere Anregungen des Hessischen Rechnungshofes umgesetzt werden. Eine Anhörung der anderen Ressorts zu beiden Entwürfen - Richtlinie und Handreichung - steht an.

Der nachgeordnete Bereich der allgemeinen Verwaltung des HMdIuS wurde aufgefordert, Anregungen des Hessischen Rechnungshofes im Zusammenhang mit der Funktion der Ansprechperson für Korruptionsprävention und der Erstellung bzw. Evaluierung bereits bestehender Gefährdungskataster vorab unabhängig vom beabsichtigten Erlass einer ressortübergreifenden Regelung umzusetzen. Zum Teil ist dies bereits abgeschlossen oder die Umsetzung in die Wege geleitet.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Einzelplan 15)

Zu Nr. 36 **Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung e.V.**

Der Rechnungshof bemerkt, dass die eigenen Einnahmen des Herder-Instituts im Verhältnis zur institutionellen Förderung zu gering seien. Zuwendungsmittel würden als Projektförderung weitergeleitet, ohne deren Verwendung zu prüfen. Der Rechnungshof regt an, die Einnahmequote seitens des Institutes zu steigern und den institutseigenen Verlag einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu unterziehen.

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse des institutseigenen Verlages wird Ende des Jahres abgeschlossen sein. Aufgrund dieses Ergebnisses wird dann über die weiteren Maßnahmen zu beraten sein. Die Projektförderung wurde vom Herder-Institut neu geordnet. Die zuwendungsrechtlichen Vorschriften werden nun vollumfänglich beachtet.

Zu Nr. 38 **Zahlung höherer Entgelte an Tarifbeschäftigte**

Bei seiner Prüfung hat der Rechnungshof festgestellt, dass beim Universitätsklinikum Frankfurt in deutlich mehr Fällen Zulagen gezahlt worden seien als bei anderen Landesdienststellen und den Hochschulen. Der Rechnungshof empfiehlt zu prüfen, ob der Vorstand des Klinikums über den Aufsichtsrat veranlasst werden kann, einschlägige Erlasse des Innenministeriums zur Durchführung des TV-H analog zu beachten.

Zur Einhaltung der Grenzen tarifvertraglicher Ermessensspielräume sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurde eine entsprechende Anwendung der einschlägigen Erlasse zur Durchführung der §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 2 TV-H unter Anpassung an die Besonderheiten im Krankenhaussektor - Fachkräftemangel, schwierige Arbeitsmarktsituation und hoher Wettbewerbsdruck des Universitätsklinikums im Rhein-Main-Gebiet - im Universitätsklinikum Frankfurt veranlasst. Insbesondere werden nun klare Anforderungen an eine sorgfältige Dokumentation unter Verwendung von Formularen gestellt, ausführliche Hinweise zu den einzelnen Merkmalen wie "Deckung des Personalbedarfs" formuliert und das Gebot einer restriktiven Anwendung sowie Gewährung nur in sachlich begründeten Einzelfällen ausdrücklich festgelegt.

Wiesbaden, 29. August 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer